



Organisationsreglement

Juni 2014

Avanea Pensionskasse
Merkurstrasse 3
8820 Wädenswil

(nachfolgend Stiftung genannt)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
II	Stiftungsrat	3
	Art. 2 Zusammensetzung	3
	Art. 3 Amtsdauer	3
	Art. 4 Kompetenzen	4
	Art. 5 Sitzungen und Beschlussfassung	4
III	Personalvorsorgekommission	5
	Art. 6 Konstituierung und Zusammensetzung	5
	Art. 7 Kompetenzen / Aufgaben	5
	Art. 8 Sitzungen und Beschlussfassung	5
IV	Delegiertenversammlung	5
	Art. 9 Aufgaben	5
	Art. 10 Delegierte	6
	Art. 11 Organisation	6
IV	Mandate an Externe	6
	Art. 12 Geschäftsführung	6
	Art. 13 Kompetenzen / Aufgaben der Geschäftsführung	6
	Art. 14 Revisionsstelle	7
	Art. 15 Experte für berufliche Vorsorge	7
V	Weitere Bestimmungen	7
	Art. 17 Schweigepflicht	7
	Art. 18 Informationspflicht	7
	Art. 19 Ausstandspflicht	7
	Art. 20 Verantwortlichkeit	8
	Art. 21 Zeichnungsberechtigung	8
	Art. 22 Lücken im Reglement	8
	Art. 23 Anpassungen des Reglements	8
	Art. 24 Massgebende Sprache	8
	Art. 25 Inkrafttreten	8

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde folgendes Organisationsreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das Reglement regelt die Organisation der Stiftung und der Vorsorgewerke, insbesondere die Wahl, die Aufgaben und die Kompetenzen folgender Organisationseinheiten:
 - Stiftungsrat
 - Personalvorsorgekommissionen
 - Delegiertenversammlung
 - Geschäftsführung
 - Revisionsstelle
 - Experte für berufliche Vorsorge
- 2 Sämtliche Organisationseinheiten handeln ausschliesslich im Interesse der versicherten Personen, der Stiftung sowie der angeschlossenen Arbeitgeber.

II Stiftungsrat

Art. 2 Zusammensetzung

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und vertritt die Stiftung nach innen und nach aussen.
- 2 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern und setzt sich aus der gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.
- 3 Es steht den Arbeitgebern frei, einen Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat zu wählen, welcher nicht bei einer angeschlossenen Firma tätig ist. Dieses Recht steht den Arbeitnehmern gleichermassen zu. Alle anderen Stiftungsräte müssen bei einer der Stiftung angeschlossenen Firma tätig sein. Pro angeschlossene Firma darf nur ein Vertreter im Stiftungsrat sein, wobei in begründeten Fällen davon abgewichen werden kann. Wählbar sind auch Rentner.
- 4 Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen handlungsfähig im Sinne von Art. 13 ZGB sein, einen unbescholtenen Leumund vorweisen und in keinem systematischen und dauernden Interessenkonflikt zur Stiftung stehen.
- 5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt einen neutralen Präsidenten aus seiner Mitte.
- 6 Der Geschäftsführer und der Anlageverantwortliche nehmen an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 7 Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Geschäftsführer sowie der Anlageverantwortliche befolgen strikt die ASIP-Charta und die Fachrichtlinie.

Art. 3 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Scheidet ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem angeschlossenen Arbeitgeber aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Diesfalls ernennen die im Stiftungsrat verbleibenden Arbeitnehmervertreter im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmervertreters bzw. die im Stiftungsrat verbleibenden Arbeitgeber-

vertreter im Falle des Ausscheidens eines Arbeitgebervertreters ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer.

- 2 Die Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder des Stiftungsrates treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 4 Kompetenzen

- 1 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Zudem bestimmt er die strategischen Ziele, legt die Organisation fest, sorgt für eine finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung und die Anlagetätigkeit.
- 2 Der Stiftungsrat übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:
 - Festlegen der Organisation der Stiftung;
 - Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen, Delegiertenversammlung und Stiftungsratswahlen. Er kann die Vorbereitung und die Erledigung von Geschäften einzelnen oder mehreren seiner Stiftungsratsmitglieder übertragen;
 - Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Art der Zeichnung;
 - Überwachung der Anlagestrategien, deren Anlagemodelle und Anlagetätigkeit;
 - Wahl des Geschäftsführers, der Anlageverantwortlichen und der Depotbank;
 - Jährliche Wahl der Revisionsstelle sowie des Experten für berufliche Vorsorge;
 - Wahl der administrativen Durchführungsstelle;
 - Erlass und Änderung von Reglementen;
 - Erlass der Entschädigungsregelung;
 - Festlegung des Finanzierungssystems;
 - Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - Bestimmung des Rückversicherungsmodells und des Rückversicherers;
 - Genehmigung aller wichtigen Verträge im Rahmen der Stiftungsorganisation;
 - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
 - Sicherstellung einer vollständigen Information;
 - Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - Festlegung von Zinssatz, technischem Zinssatz, Umwandlungssatz und der weiteren technischen Grundlagen;
 - Sicherstellung einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrolle.

Art. 5 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung einberufen unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung der Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- 2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, sofern kein besonderes Quorum festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Einstimmigkeit.
- 3 Der Stiftungsrat führt über den Sitzungsinhalt sowie dessen Beschlüsse ein Protokoll, welches an der nächsten Sitzung jeweils genehmigt wird.

III Personalvorsorgekommission

Art. 6 Konstituierung und Zusammensetzung

- 1 Im Zeitpunkt seines Anschlusses an die Stiftung wählt jeder Arbeitgeber zusammen mit seinen Arbeitnehmern eine Personalvorsorgekommission.
- 2 Die Personalvorsorgekommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei gleich viele Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter bestimmt werden müssen. Die Arbeitnehmervertreter müssen bei der angeschlossenen Firma tätig sein und werden von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählt. Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte. Sie teilt der Stiftung, durch Zustellung des Wahlprotokolls, ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung.

Art. 7 Kompetenzen / Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission hat folgende Aufgaben bzw. Kompetenzen:

- Vertretung der Interessen des Arbeitgebers und der versicherten Personen gegenüber der Stiftung;
- Beschlussfassung über den Vorsorgeplan, dem sich der Arbeitgeber unterstellt, und Befinden über allfällige Änderungen;
- Wahl des Anlagemodells des Vorsorgewerks;
- Orientierung und Beratung der versicherten Personen;
- Kontrolle des Meldewesens (Lohnänderung, Austritt, Leistungsfälle, Zivilstandsänderungen, usw.);
- Kontrolle der Bezahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Stiftung;
- Entscheid über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes nach Massgabe des Stiftungszwecks unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes;
- Ernennung des/der Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung der Stiftung, wobei sich die Anzahl der Delegierten nach der in Art. 4 enthaltenen Regelung richtet. Die Delegierten werden der Stiftung bekannt gegeben.

Art. 8 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1 Die Personalvorsorgekommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichtscheid.
- 2 Über alle Beschlüsse der Personalvorsorgekommission ist ein Protokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Das Protokoll ist durch den Präsidenten und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind der Stiftung und den versicherten Personen des Arbeitgebers zeitgerecht mitzuteilen.

IV Delegiertenversammlung

Art. 9 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Diskussion der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes;

- Empfehlungen zuhanden des Stiftungsrates;
- Wahl des Stiftungsrates;
- Vorschlagsrecht für die Zuweisung von Teilen des freien Stiftungsvermögens an die Versicherten und Rentner.

Art. 10 Delegierte

- 1 Die Personalvorsorgekommissionen bestimmen ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Grösse des angeschlossenen Arbeitgebers. Es findet folgende Regelung Anwendung:

<i>Anzahl versicherte Personen im Betrieb</i>				<i>Anzahl Delegierte</i>
1	bis	5	Personen	1
6	bis	40	Personen	2
41	bis	100	Personen	3
101	bis	200	Personen	4
201	bis	500	Personen	5
	ab	501	Personen	6

- 2 Als Delegierte wählbar sind alle Personen, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis bei einer der Stiftung angeschlossenen Firma stehen.

Art. 11 Organisation

- 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates oder durch zwei andere Mitglieder des Stiftungsrates einberufen.
- 2 Im Weiteren ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies ein Viertel aller Delegierten verlangt.
- 3 Anträge an die Delegiertenversammlung und Wahlvorschläge für den Stiftungsrat sind dem Stiftungsrat mindestens zwei Monate vor der Abhaltung der Delegiertenversammlung einzureichen.
- 4 Das Datum der Delegiertenversammlung wird spätestens Anfang Jahr durch den Stiftungsrat festgelegt und anschliessend an die Arbeitgeber kommuniziert.
- 5 Die Delegiertenversammlung wird durch den Stiftungsrat mindestens 14 Tage im Voraus mittels schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung enthält die Traktandenliste.
- 6 Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung kann unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, sofern kein besonderes Quorum festgelegt ist.

IV Mandate an Externe

Art. 12 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung wird an eine dafür spezialisierte Gesellschaft übertragen.
- 2 Sie führt die operativen Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates und erlässt die für die interne Organisation notwendigen Richtlinien.

Art. 13 Kompetenzen / Aufgaben der Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung übt insbesondere folgende Kompetenzen / Aufgaben aus:

- Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - Erarbeitung von Anträgen und Informationen zuhanden des Stiftungsrates;
 - Führung der gesamten Versichertenadministration im Rahmen der beruflichen Vorsorge;
 - Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
 - Vertretung der Stiftung nach aussen in Absprache mit dem Stiftungsrat;
 - Ansprechpartner für alle Organe, Arbeitgeber, versicherten Personen oder sonstige Partner.
- 2 Massgebend für die an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben ist der separat abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag.

Art. 14 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle wird jährlich vom Stiftungsrat gewählt bzw. bestätigt. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 52c BVG und Art. 35 BVV 2 wahr, insbesondere prüft sie jährlich die Organisation, die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht und nimmt an der Sitzung des Stiftungsrats, an welcher die Jahresrechnung besprochen wird, teil.

Art. 15 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Der Experte für berufliche Vorsorge wird jährlich vom Stiftungsrat gewählt. Er erstellt jährlich ein versicherungstechnisches Gutachten. Er prüft dabei insbesondere, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 2 Zudem unterbreitet der Experte für berufliche Vorsorge dem Stiftungsrat periodisch Empfehlungen über die Höhe des technischen Zinssatzes, der übrigen technischen Grundlagen sowie über Massnahmen, die zu ergreifen sind im Falle einer Unterdeckung.

V Weitere Bestimmungen

Art. 17 Schweigepflicht

Alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten unterliegen der strikten Geheimhaltung hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 18 Informationspflicht

Über sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgt eine Information der versicherten Personen mittels Zustellung des Protokolls an die angeschlossenen Arbeitgeber mit ihren Personalvorsorgekommissionen.

Art. 19 Ausstandspflicht

Personen, welche in einem Interessenkonflikt stehen, haben bei der Behandlung des entsprechenden Geschäftes in den Ausstand zu treten, d.h. sie nehmen bei der Behandlung des Geschäftes weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Art. 20 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen bzw. Firmen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung bzw. dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die Organe der Stiftung zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien. Kollektivzeichnungsberechtigt sind zudem die vom Stiftungsrat zu bezeichnenden Personen der mit der Geschäftsführung betrauten Firma. Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen die Kollektivunterschrift zu erteilen.

Art. 22 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Art. 23 Anpassungen des Reglements

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

Art. 24 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

Art. 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Wädenswil, im Juni 2014

Der Stiftungsrat